



Stadt Tecklenburg

Kreis Steinfurt

47. Änderung des Flächennutzungsplanes

Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2



- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Regionalplanungsbehörde	1
1. Bezirksregierung Münster	1
II. Träger öffentlicher Belange	1
1. Stadt Ibbenbüren	1
2. Bezirksregierung Münster – Dezernat 33	1
3. Stadt Lengerich	1
4. Gemeinde Hagen a.T.W.	1
5. Gemeinde Lotte	2
6. Amprion GmbH	2
7. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	2
8. Evangelische Kirche von Westfalen	2
9. Gemeinde Westerkappeln	2
10. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	2
11. Gemeinde Ladbergen	2
12. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	2
13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	2
14. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	1
15. Tönsmeier Emsland GmbH & Co. KG	1
16. Kreis Steinfurt	1
17. Deutsche Telekom Technik GmbH	2
18. SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH	4

	I. Regionalplanungsbehörde	
	1. Bezirksregierung Münster vom 10.08.2018	
	<p>für die Errichtung einer 2. Kneipp-Bäderabteilung am Waldfreibad beabsichtigt die Stadt Tecklenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 16.05.2017 habe ich eine Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.</p> <p>Die vorliegenden Planentwürfe sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die Änderung der Zweckbestimmung in „SO Kneippanlage“ wird seitens des Dezernates 35 – Städtebau begrüßt.</p> <p>Diese landesplanerische Stellungnahme schließt keine Vorprüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Dezernat 35 ein. Diese Prüfung nach § 6 BauGB ist erst nach Vorliegen sämtlicher prüfungsrelevanter Unterlagen möglich.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	II. Träger öffentlicher Belange	
	<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadt Ibbenbüren vom 20.07.2018 2. Bezirksregierung Münster – Dezernat 33 vom 23.07.2018 3. Stadt Lengerich vom 24.07.2018 4. Gemeinde Hagen a.T.W. 	<ol style="list-style-type: none"> 14. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 14.08.2018 15. Tönsmeier Emsland GmbH & Co. KG vom 20.08.2018 16. Kreis Steinfurt vom 21.08.2018

	<p>vom 26.07.2018</p> <p>5. Gemeinde Lotte vom 26.07.2018</p> <p>6. Amprion GmbH vom 27.07.2018</p> <p>7. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 30.07.2018</p> <p>8. Evangelische Kirche von Westfalen vom 02.08.2018</p> <p>9. Gemeinde Westerkappeln vom 02.08.2018</p> <p>10. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 07.08.2018</p> <p>11. Gemeinde Ladbergen vom 08.08.2018</p> <p>12. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2018</p> <p>13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 14.08.2018</p>	
	<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</p>	
	<p>17. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 25.06.2018 (aus der frühzeitigen Beteiligung)</p>	
	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Anmerkung: Die Stellungnahme wurde mit Verspätung zur frühzeitigen Beteiligung des Verfahrens eingereicht. Da die Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Zeitpunkt schon geändert wurden, wird die Stellungnahme in die öffentliche Auslegung aufgenommen.</p>

Gegen die vorgelegte 47. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine weitergehende Stellungnahme wird von uns im Zuge der Vorlage des Bebauungsplanes abgegeben.

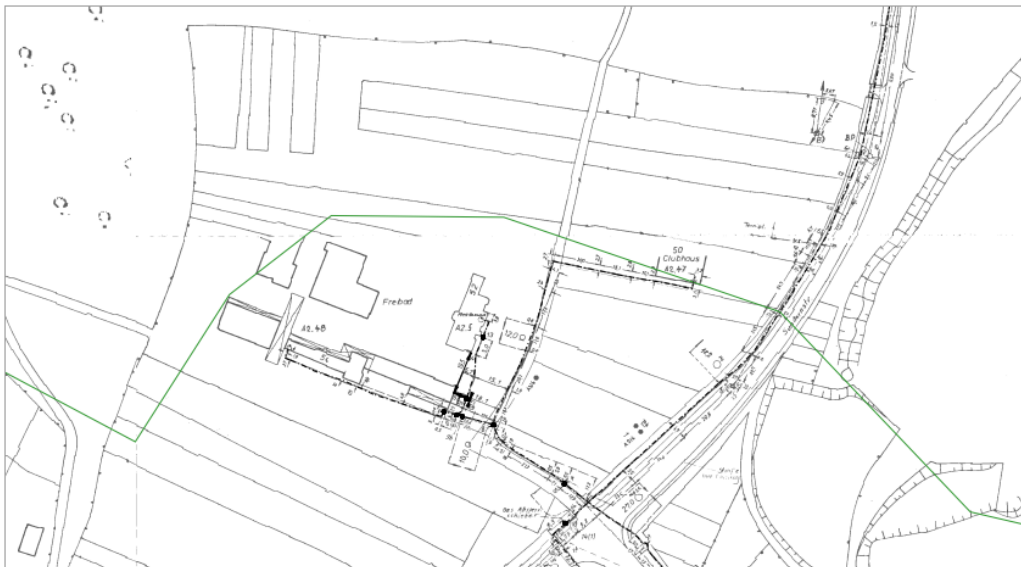
Ich bitte die verspätete Bearbeitung des Vorganges zu entschuldigen.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen Leitungen, die sich außerhalb des Plangebietes befindet, weiterhin gewährleistet sind.

Die Stellungnahme hat für die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Relevanz. Sie wird auf Ebene der parallelen Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI/NE	West					
PTI	Münster					
ONB	Tecklenburg	AsB	1			
Bemerkung:		VsB		Sicht	Lageplan	
		Name	Klaus.Flothkoetter@telekom	Maßstab	1:1250	
		Datum	27.03.2018	Blatt	1	

<p>18. SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH vom 30.04.2018</p>	
<p>seitens der Stadtwerke Lengerich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, solange die Belange der Stadtwerke Lengerich entsprechend dem Schreiben vom 30.04.2018 berücksichtigt werden.</p> <p>Für Fragen stehen wir natürlich zur Verfügung.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung, solange die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt werden. Diesbezüglich wurde bereits ein Hinweis in den sich parallel im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplan aufgenommen</p> <p><i>„Sollten im Bereich dieser Versorgungsleitungen bzw. –anlagen Bauarbeiten durchgeführt werden, muss vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung durch die SWL erfolgen. Betreffende Leitungen und Anlagen sind ggf. zu sichern oder umzusetzen.“</i></p> <p><i>Es ist darauf zu achten, dass bei Arbeiten die Mindestabstände zu den Anlagen und Leitungen entsprechend der gültigen DVGW-, VDE- und DGUV-Vorschriften einzuhalten sind.“</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Dem Hinweis wurde bereits auf Ebene des Bebauungsplanes gefolgt.</p>

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 06.09.2018
Lh/Sp-305.192

.....
(Der Bearbeiter)

